

29. Können verzielene Eheverfehlungen zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden?

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. — § 59 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 26. Januar 1939 i. S. Ehemann A. (Bekl.)
w. Ehefrau A. (Kl.). IV 212/38.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 27. Januar 1934 die Ehe geschlossen. Ihr letzter ehelicher Verkehr war am 7. November 1937. Seit dem 11. November 1937 leben sie getrennt. Die Klägerin hat Ende

November 1937 Scheidungsklage erhoben, die sie in erster Linie auf einen Vorfall vom 10. November 1937 stützt; bei diesem habe der Beklagte sie mißhandelt und beschimpft. Zur Unterstützung zieht sie eine Reihe von früheren Eheverfehlungen des Beklagten heran. Dieser hat Widerklage auf Scheidung erhoben, die er damit begründet, daß die Klägerin sich geweigert habe, Nachkommenschaft zu empfangen, ferner darauf, daß die Klägerin es abgelehnt habe, in seinem Geschäft regelmäßig mitzuarbeiten, daß sie ihn und seine Mutter beleidigt habe und daß sie Tanzlokale besuchte. Das Landgericht hat auf die Klage die Ehe der Parteien aus Verschulden des Beklagten geschieden und die Scheidungswiderklage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch schwere Eheverfehlungen die Ehe der Parteien schuldhaft so tief zerrüttet habe, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden könne (§ 49 Satz 1 EheG.). Die Klägerin, welcher der Beklagte wiederholt triftige Gründe zur Eifersucht gegeben habe, sei am 10. November 1937 im Büro des Beklagten erschienen; hier habe sie den Eindruck gehabt, daß der Beklagte sich soeben am Fernsprecher mit einer weiblichen Person verabredet habe, worin sie durch einen im Branchenbuch liegenden Zettel mit der Bleistiftnotiz „Mittwoch 8 Uhr“ bestärkt worden sei. Als sie das Buch zu sehen verlangte, habe der Beklagte es mit dem Zettel weggeschlossen. Das Berufungsgericht führt aus, daß der Beklagte, wenn er ein reines Gewissen hatte, den Verdacht der Klägerin hätte zerstreuen können und müssen. Statt dessen habe er sie, als sie ihm Vorhaltungen gemacht habe, mit Gewalt daran gehindert, ihren Vater anzurufen, habe sie am Arme gepackt und mit roher Gewalt aus dem Büro hinausbefördert, nachdem er zuvor den ihr vom Kopf gefallenen Hut aus dem Büro hinausgeschleudert habe. Wegen diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts erhebt die Revision verfahrensrechtliche Angriffe. (Diese Angriffe werden für unbegründet erklärt.)

Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten des Beklagten am

10. November 1937 eine schwere Eheverfehlung, die das Scheidungsbegehren der Klägerin um so mehr begründe, als noch eine Reihe von schweren Eheverfehlungen des Beklagten hinzukämen, die zwar vor dem letzten ehelichen Verkehr der Parteien am 7. November 1937 lägen und deshalb nach § 56 EheG. allerdings als verziehen anzusehen seien, aber gemäß § 59 Abs. 2 EheG. doch zur Unterstützung der Scheidungsklage herangezogen werden könnten. Die Revision wendet ein, daß hier eine Verletzung des § 59 Abs. 2 vorliege, da nach dieser Vorschrift nur solche Eheverfehlungen, auf die wegen Fristablaufs (§ 57 EheG.) die Scheidungsklage nicht mehr gestützt werden könnte, nicht aber solche, die verziehen seien, zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden könnten. Der Revision ist zuzugeben, daß der Wortlaut des § 59 Abs. 2 EheG. zu Zweifeln Anlaß geben kann; wenn es dort heißt, daß Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, „nach Ablauf der Frist des § 57“ unterstützend herangezogen werden können, so scheinen diese Worte dafür zu sprechen, daß die Vorschrift sich nur auf die Fälle des Ausschlusses des Scheidungsrechtes wegen Fristablaufs beziehen soll. Daß dies jedoch nicht der Sinn der Vorschrift des § 59 Abs. 2 ist, ergibt sich mit Sicherheit aus der amtlichen Begründung, wo gesagt wird, daß im § 59 die nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen entsprechend den bisherigen Bestimmungen in den §§ 1572, 1573 BGB. geregelt worden sei. Daß unter den bisherigen § 1573 BGB. nicht nur die durch Fristablauf ausgeschlossenen, sondern auch die verziehenen und die durch das Prozeßrecht (§ 616 ZPO.) ausgeschlossenen Tatsachen fielen, konnte nach dem Wortlaut dieser Vorschrift keinem Zweifel unterliegen; es entsprach daher auch der ständigen und einhelligen Rechtsprechung, daß alle diese Tatsachen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage herangezogen werden konnten. An diesem Rechtszustand sollte aber durch § 59 Abs. 2 EheG., wie die amtliche Begründung zeigt, nichts geändert werden. Daß die Fälle des Fristablaufs, der Verjährung und des prozeßrechtlichen Ausschlusses bei sinngemäßer Auslegung des § 59 Abs. 2 einander gleichgestellt werden müssen, ergibt sich auch aus § 60 EheG. Nach Absatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Mitschuld des Klägers auf Antrag des Beklagten auch dann auszusprechen, wenn der Beklagte das Recht, Scheidung zu verlangen,

aus irgendeinem Grunde, sei es wegen Fristablaufs oder wegen Verzeihung oder gemäß § 616 BPD., bereits verloren hatte. Der Gedanke, diese gleichartigen Fälle des Verlustes des Scheidungsrechts verschieden zu behandeln, wenn die Mitschulderklärung und wenn die unterstützende Heranziehung in Frage steht, ist wegen seiner Willkürlichkeit von der Hand zu weisen. Daß die Rechtsanwendung sich hier über die ungenaue Fassung des § 59 Abs. 2 EheG. hinwegsetzen muß, ist auch die im Schrifttum zu dem neuen Ehegesetz vertretene Auffassung (Regroth in *JW.* 1938 S. 2089; Sautter in *JW.* 1938 S. 3211) ...